

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

30. März 1955

283/J

A n f r a g e

der Abg. Rosa R ü c k, Marie E m h a r t, Marianne P o l l a k und
Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Gebühren für die Adoption.

-.-.-.-

Aus Kreisen der Fürsorgeverwaltung erfuhren die unterzeichneten Abgeordneten, daß für eine Adoption zwar nur Gerichtsgebühren in der Höhe von 40 S, jedoch Finanzgebühren in der Höhe von 1 Prozent des Vermögens der Adoptiveltern zu entrichten sind. Das Ergebnis dieser Bestimmung liegt weder im Interesse der elternlosen Kinder noch im Interesse des Staates, der für sie die Pflegekosten zu tragen hat. Es werden dadurch viele vermögende Personen, die gerade in der Lage wären, gut für ein Kind zu sorgen, davon abgehalten, dieses zu adoptieren. Die Bestimmungen werden der Anlaß, daß Kinder nur in schlechte Verhältnisse adoptiert werden. Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, daß diese Bestimmungen des Gebührengesetzes raschest aufgehoben werden sollten, um eine Hemmung zu beseitigen, die zweifellos die Adoption vieler Kinder verhindert. Gegen eine Beschränkung der Befreiung von der Gebühr auf die Adoption jugendlicher Personen wäre selbstverständlich nichts einzuwenden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die Frage der Adoptionsgebühr zu prüfen und dem Nationalrat einen Entwurf zur Abänderung des Gebührengesetzes in diesem Punkt vorzulegen?

-.-.-.-